

militärpflichtige Personen außerhalb des Dienstes mit Bezug auf ihre dienstlichen Pflichten unterstellt sind. Daß Huber militärpflichtig ist, steht außer Frage. Dagegen macht der Rekurrent geltend, er habe in der Angelegenheit, die zu der Verhängung der Arreststrafe führte, nicht in einem dienstlichen Pflichtverhältnis zu der zürcherischen Militärdirektion gestanden. Dies ist unzutreffend. Das Gesuch zum Tragen der Uniform betraf zweifellos einen Gegenstand militärischer Natur, und die Vereinsmitglieder traten damit durch Vermittlung des Vorstandes in eine dienstliche Beziehung zu ihrer militärischen Oberbehörde. Die Organe, die für den Verein handelten, hatten deshalb die Angelegenheit auch als dienstliche abzuwandeln und gegenüber der Militärdirektion die Regeln des dienstlichen Verkehrs zu beobachten. Infolgedessen standen sie nach Art. 1, Ziff. 5 der Militärstrafgerichtsordnung in allem, was sich auf das ursprüngliche Gesuch und die Folgen bezieht, die aus dem Mißbrauch der von ihnen nachgesuchten Bewilligung des Tragens der Uniform entstanden, unter der militärischen Disziplinargewalt der ihnen vorgesetzten Behörde. Im bundesrätlichen Entwurf zur Militärstrafgerichtsordnung war der Fall *expressis verbis* erwähnt, indem Ziff. 5 des Art. 1 bestimmte, daß Wehrpflichtige außerhalb des Dienstes mit Bezug auf ihre dienstlichen Obliegenheiten und im dienstlichen Verkehr mit militärischen Vorgesetzten und mit militärischen Behörden der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt seien. Die letztere Stelle wurde dann zwar in der Vorberatung des Entwurfes durch die nationalrätliche Kommission gestrichen, allein es geschah dies, wie im Protokoll der Kommission ausdrücklich vermerkt ist, in der Meinung, daß unter dienstlichen Obliegenheiten auch der dienstliche Verkehr mit militärischen Vorgesetzten und Behörden zu verstehen sei. Die Bestimmung von Ziffer 5 des Art. 1 der Militärstrafgerichtsordnung von 1889 war in dem Gesetze über die Militärstrafrechtspflege von 1851 nicht enthalten. Der Fall Monod, der unter der Herrschaft des Gesetzes von 1851 beurteilt wurde, kann deshalb in diesem Punkte heute nicht als Präjudiz angeführt werden. Unterstand aber der Rekurrent bei dem Briefwechsel mit der Zürcher Militärdirektion der Militärstrafgerichts- und Disziplinarordnung, so

war die zürcherische Militärdirektion berechtigt, gegen ihn wegen allfälliger Verstöße gegen die militärische Disziplin, die er sich dabei zu Schulden kommen ließ, die materiellen Vorschriften der Disziplinarverordnung anzuwenden, und muß der Rekurs abgewiesen werden. Denn ob die Bestrafung materiell gerechtfertigt war, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

3. Urteil vom 30. März 1899 in Sachen Bundesrat  
gegen Regli und Kenner.

*Klagen gegen den Bund; Kompetenzabgrenzung; Bundesgesetz betreffend den Gerichtsstand für Zivilklagen vom 20. November 1880, Org.-Ges. Art. 113, Ziff. 1 und Art. 85, Ziff. 13. B.-V. — Schadensersatzansprüche wegen Kultur- und Eigentumsbeschädigungen infolge militärischer Anordnungen, eidgen. Verwaltungsregl. Art. 280 ff. Die Kompetenz kantonaler Gerichte ist für Ansprüche aus diesem Titel ausgeschlossen.*

A. Bei einer Schießübung der im Mai und Juni 1898 in Andermatt abgehaltenen, von Oberst von Escharner kommandierten, Festungsartillerie-Reservatenschule wurde Grundeigentum des Anton Regli und des Jos. Maria Kenner in Andermatt beschädigt. Auf Verlangen der Eigentümer wurde der Schaden gemäß den Vorschriften des Verwaltungsreglementes für die schweizerische Armee durch die hierzu bestellte Expertenkommission abgeschätzt und auf 65 Fr. 50 Cts. für Regli, 14 Fr. 50 Cts. für Kenner festgesetzt. Die beiden wollten sich damit nicht zufrieden geben und luden den Obersten von Escharner, „Chef der eidgenössischen Festungswerke in Andermatt“ zunächst vor das dortige Vermittleramt und dann vor das Kreisgericht Urfern zur Verhandlung über die Begehren, daß die Entschädigungen auf 120 Fr. und 40 Fr. zu bestimmen seien. Oberst von Escharner erschien weder

zur Vermittlung noch zur gerichtlichen Verhandlung. Dem Kreisgerichte erklärte er brieflich, daß die Angelegenheit nicht vor die Urner Gerichte gehöre, sondern vor die Militärverwaltungsbehörden. Am 3. August 1898 erließ das Kreisgericht Ursern gegen den Obersten von Tscharner in der genannten Eigenschaft ein Kontumazurteil, durch das den Klägern ihr Begehren zugesprochen wurde. Und am 5. Oktober 1898 wurde das Urteil mit der Begründung, daß es dem Beklagten amtlich intimiert, seitens desselben aber innert mäßlicher Frist eine Purgationscitation nicht erlassen worden sei, als in volle Rechtskraft erwachsen erklärt. In beiden Urteilen wurde Oberst von Tscharner zu den Gerichtskosten und zu einer Entschädigung an die Gegenparteien, im Urteil vom 3. August überdies in eine Ordnungsbuße verfällt. Am 7. November hoben Regli und Kenner für ihre Forderungen Betreibung an. Oberst von Tscharner schlug Recht vor, woraufhin er zur Rechtsöffnung vorgeladen wurde. Er leistete der Vorladung, indem er neuerdings die Erklärung abgab, die Sache gehöre nicht vor die Gerichte, keine Folge. Mit Entscheid vom 1./2. Dezember 1898 erteilte die Gerichtskommission Ursern den Impetranten die definitive Rechtsöffnung.

B. Mit Eingabe vom 23. Januar 1899 stellte Fürsprecher Dr. Bucher in Luzern für den Bundesrat beim Bundesgericht das Begehren, es sei das gegen Oberst von Tscharner eingeleitete Verfahren für Erledigung von Ansprüchen aus Kulturschaden zu annullieren. Oberst von Tscharner schloß sich diesem Begehren auch für seine Person an. Unter Berufung auf Art. 4 der B.-V. wird geltend gemacht, es habe nicht dadurch, daß man einen Funktionär der Eidgenossenschaft persönlich citierte, ein Gerichtsstand gegen den Bund geschaffen werden können; überhaupt aber sei die Sache nicht der Kompetenz der Gerichte unterstellt, sondern in dem im VIII. Abschnitt des Verwaltungsreglementes vorgesehenen Verfahren zu erledigen.

C. Die Rekursbeklagten Regli und Kenner führten in der Antwort zunächst aus, es sei die Abschätzung des Schadens durch die Expertenkommission, die man sofort verlangt habe, nicht rechtzeitig erfolgt und dieselbe habe sich auch nicht auf den ganzen entstandenen Schaden erstreckt, weshalb das Protokoll der Kom-

mission nicht habe anerkannt werden können. Man habe, wird sodann geltend gemacht, das Gericht von Ursern als kompetentes Gericht betrachtet und den Obersten von Tscharner „als gesetzlichen Vertreter“ vorgeladen. In der Folge sei man durchaus nach den Vorschriften des ernerischen Zivilprozesses bzw. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs verfahren. Hätte Oberst von Tscharner die Kompetenz der Urner Gerichte bestreiten wollen, so hätte er vor denselben eine bezügliche Vorfrage erheben müssen. Der Antwortschluß geht dahin, es sei den Rekursbeklagten der erlittene Kulturschaden voll und ganz „aus dem Bundesfiskus“ zu vergüten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Natur der Sache nach konnte sich das Verfahren, in dem die Rekursbeklagten ihre Forderungen zur Anerkennung bringen wollten, nur gegen die Eidgenossenschaft, nicht gegen den Obersten von Tscharner persönlich richten. Es geht denn auch daraus, daß letzterer in den Vorladungen als Chef der eidgenössischen Festungswerke in Andermatt und in der Rekursantwort als gesetzlicher Vertreter (scil. der Eidgenossenschaft) bezeichnet wurde, namentlich aber aus der Fassung des Antwortschlusses klar hervor, daß die Rekursbeklagten thatsächlich die Eidgenossenschaft als die von ihnen belangte Partei und den Obersten von Tscharner lediglich als deren Vertreter betrachteten. Nichtete sich aber das Verfahren gegen die Eidgenossenschaft, so ist Oberst von Tscharner persönlich nicht legitimiert, vor dem Bundesgericht die Aufhebung desselben zu verlangen. Auf seinen Rekurs ist daher nicht einzutreten.

2. Was den Rekurs des Bundesrates betrifft, so macht dieser vor allem aus geltend, daß die Angelegenheit überhaupt nicht der Kompetenz der Gerichte unterstellt sei. Nun bestimmt Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend den Gerichtsstand für Zivilklagen, welche von dem Bunde oder gegen denselben angehoben werden, vom 20. November 1850: „Wenn der Bundesrat die Zuständigkeit der Gerichte überhaupt, oder die Zuständigkeit der kantonalen Gerichte nicht anerkennt, so hat die Bundesversammlung die Kompetenzfrage zu entscheiden (Art. 74 Ziff. 17 der Bundesverfassung).“

„In allen übrigen Fällen wird die Zuständigkeit von demjeni-

„gen Gerichte beurteilt, bei welchem die Klage erhoben wird, mit Vorbehalt der nach den Gesetzen des betreffenden Kantons gegen seinen Entscheid zulässigen Rechtsmittel.“

In Streitigkeiten, in denen der Bund belangt wird, sind sonach Fragen über die Zuständigkeit der Gerichte überhaupt, sowie solche über die Abgrenzung zwischen kantonaler und eidgenössischer Jurisdiktion, im Gegensatz zu den übrigen Kompetenzinreden, z. B. denjenigen über die örtliche Zuständigkeit, nicht von den kantonalen Behörden, vor denen der Anspruch geltend gemacht wird, zu beurteilen, sondern es werden Anstände darüber als selbständige Kompetenzstreitigkeiten (oder Kompetenzkonflikte) zwischen Bundes- und Kantonalbehörden betrachtet, und dem Entscheide der zuständigen Bundesbehörde zugewiesen. Diese war unter der Herrschaft der früheren Bundesverfassung nach Vorschrift des zu Art. 6, Abs. 1 l. c. citierten Art. 74 Ziff. 17 die Bundesversammlung, an deren Stelle bezüglich der in Frage stehenden Anstände nach der Verfassung von 1874 das Bundesgericht getreten ist (Art. 113 Ziff. 1 verglichen mit Art. 85 Ziff. 13 B. V.). Diesem ist somit in den Fällen des ersten Absatzes des Art. 6 direkt und ohne daß ein kantonaler Entscheid vorauszugehen hätte, die Kompetenzfrage zu unterbreiten, und wenn das kantonale Gericht, vor dem der Anspruch erhoben wurde, über eine bezügliche Kompetenzbestreitung des Bundes hinweg die Sache beurteilt hat, so ist der Bundesrat auch noch im Vollstreckungsverfahren befugt, die Frage dem Bundesgerichte vorzulegen, ohne dabei an die Vorschriften über die Beschwerdeführung wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte (Art. 178 Organis.-Ges.) gebunden zu sein. Auf den Rekurs des Bundesrates ist daher einzutreten.

3. Derselbe ist materiell begründet. Für die Erledigung von Schadensansprüchen wegen Kultur- und Eigentumsbeschädigungen infolge militärischer Anordnungen ist in Abschnitt VIII, Art. 280 ff. des Verwaltungsreglementes für die schweizerische Armee, vom 27. März 1885, ein in der Natur der Sache begründetes, besonderes Verfahren vorgeschrieben, indem der Schaden durch speziell dazu bestellte oder zu bestellende Organe, in der Regel durch eine aus zwei Mitgliedern bestehende Expertenkommission abzuschätzen ist. Die Verbindlichkeit des Verwaltungsreglementes, das allerdings

nicht in Gesetzesform erlassen, aber doch von der Bundesversammlung genehmigt wurde, ist nicht bestritten worden. Es kann sich nun freilich fragen, wie weit das Anwendungsgebiet der erwähnten Vorschriften reiche und ob auch die grundsätzliche Frage der Schadenersatzpflicht, wenn sie bestritten ist, in dem daselbst normierten, besondern Verfahren zu erledigen sei. Im vorliegenden Falle ist jedoch, was die erste dieser Fragen betrifft, von den Rekursbeklagten nicht geltend gemacht worden, daß es sich um eine Schädigung handle, auf welche die angeführten Bestimmungen des Verwaltungsreglementes keine Anwendung finden, vielmehr haben dieselben, wie in der Rekursantwort angeführt ist, selbst die Abschätzung des Kulturschadens durch die Expertenkommission verlangt. Die Eidgenossenschaft hat ferner keineswegs grundsätzlich ihre Schadenersatzpflicht bestritten; sondern es handelt sich nur um die Höhe der Entschädigung. Diese Frage ist nun aber zweifellos durch die Vorschriften des Verwaltungsreglementes der Kognition der Gerichte entzogen; es ist die Taxation des Schadens durch die besondern, daselbst vorgesehenen Organe vorzunehmen, und es kann deren Entscheid nach ausdrücklicher Vorschrift des Art. 293 des Reglementes nicht weitergezogen, somit auch nicht vor das Forum der Zivilgerichte gebracht werden. Den Geschädigten bleibt höchstens der Weg der Verwaltungsbeschwerde, eventuell der Verantwortlichkeitsklage offen. Dagegen ist der Bund nicht gehalten, für die Frage der quantitativen Festsetzung derartiger Entschädigungsansprüche vor den Zivilgerichten Recht zu nehmen. Daraus folgt, daß das Verfahren vor den Urner Gerichten, denen in dieser Sache keine Jurisdiktion zustand, aufgehoben werden muß.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen für begründet erklärt und somit das vor den Urner Behörden eingeleitete Verfahren aufgehoben.